

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/51 vom 18. Juli 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_51

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/51 du 18 juillet 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/51 del 18 luglio 2008

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung eines Selbstständigerwerbenden im ausserordentlichen Verfahren. Frage der Zumutbarkeit eines Berufswechsels (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juli 2008, IV 2007/51).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen, hier anwendbaren Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Der grundsätzliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode besteht darin, dass die Invalidität nicht unmittelbar nach Massgabe des Betätigungsvergleichs als solchem bemessen wird. Vielmehr ist zunächst anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann aber ist diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen eines Erwerbstätigen kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfanges zur Folge zu haben (vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG; BGE 104 V 135; AHI 1998, 119; BGE 128 V 29).

E. 2

2.1 Im Antragsformular erklärte der Beschwerdeführer, in seinem Alter sei es voraussichtlich schwierig, eine Arbeit zu finden; mit einer Rente könne er in seiner Bäckerei reduziert weiter arbeiten (IV-act. 1-7/8). Dr. med. B.____, Pneumologie FMH, diagnostizierte im Gutachten vom März 2005 mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine Bäckerrhinitis, eine starke Sensibilisierung auf Biomehle, eine Kontakturtikaria auf Mehle sowie anamnestisch rezidivierende Handekzeme. Der Arzt kam zum Schluss, dass für alle Arbeiten mit Mehlen eine volle Arbeitsunfähigkeit bestehe. Weitere Arbeiten mit Mehlen seien nicht zumutbar; eine Nichteignungsverfügung sei auszusprechen. Ab 2002 habe wiederholt eine mehr als 50%ige Arbeitsunfähigkeit wegen der arbeitsbedingten respiratorischen Beschwerden bestanden. Ab ca. 2000 sei die Arbeitsfähigkeit zu ca. 20% eingeschränkt gewesen. In einer "Tätigkeit ohne Mehle" sei der Versicherte zu 100% arbeitsfähig (IV-act. 22). Der IV-Berufsberater berichtete am 28. November 2005, beim Beschwerdeführer bestehe die Tendenz, in seinem Beruf bleiben zu wollen. Dr. B.____ habe ihn (den Berufsberater) auf Anfrage informiert, dass eine weitere Berufstätigkeit als Bäcker aus allergologischer Sicht ohne weiteres zu vertreten sei; er könne mit einem Frischlufthelm arbeiten, wenn dies arbeitstechnisch machbar sei. Dieser Frischlufthelm habe sich beim Ausprobieren als gute Lösung erwiesen. Nach längerer Überlegung und Auseinandersetzung mit adaptierten Tätigkeiten habe sich der Beschwerdeführer entschieden, mit entsprechenden Hilfsmitteln in seinem Beruf zu bleiben. Dieser gefalle ihm nach wie vor. Für intellektuelle Berufe würden ihm die Fähigkeiten und die Motivation fehlen. Für handwerkliche Berufe seien die Auswirkungen auf seine Finger und seinen Rücken unsicher. Auch mit einer Umschulung wäre seine berufliche Zukunft unsicher. Die Aufgabe und der Verkauf des Geschäfts hätten sodann finanzielle Verluste zur Folge. Der Beschwerdeführer könne mit dem Frischlufthelm (bzw. mit kleineren Gesichtsmasken für kürzere Tätigkeiten) den Beruf als selbständiger Bäcker weiterführen. Es sei ihm bewusst, dass seine Leistungsfähigkeit um ca. 30% eingeschränkt sein werde (IV-act. 29). Am 8. Februar 2006 gab der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin bekannt, mit der Hilfsmittel-Ausrüstung auf dem Rücken sei die Arbeit sehr umständlich. Sodann sei dadurch der Sichtwinkel reduziert. Hinzu kämen die Schmerzen in den Handgelenken (IV-act. 36). Dr. A.____ attestierte im Bericht vom 14. Juni 2006 einen konstanten Gesundheitszustand. Mit den Hilfsmitteln könne der Beschwerdeführer mit ca. 40%iger Einschränkung arbeiten (IV-act. 41). Am 6. Oktober 2006 führte die Beschwerdegegnerin eine Abklärung an Ort durch. Aufgrund eines Betätigungsvergleichs ermittelte sie eine Einschränkung in der selbstständigen Tätigkeit als Bäcker von 24%. Mit einem Einkommensvergleich errechnete sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von 16% (IV-act. 48).

2.2 Der Beschwerdeführer lässt den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Betätigungsvergleich beanstanden und ausführen, wenn unter "Backstubenarbeit", welche rund 80% der Arbeitstätigkeit ausmache, die Arbeitsfähigkeit mit 56% eingesetzt werde, so sei dies viel zu hoch. Die Arbeitsfähigkeit könne höchstens 30% sein. Es sei eine neue Abklärung bezüglich des Betätigungsvergleichs zu erstellen. Vor allem sei die Arbeitsfähigkeit in der Backstube neu abzuklären (act. G 1 S. 3). Dazu ist festzuhalten, dass Dr. B.____ zum einen im Bericht vom März 2005 eine volle Arbeitsunfähigkeit als Bäcker mit allergiebedingter Nichteignung für diesen Beruf bestätigt (IV-act. 22), zum anderen jedoch dem IV-Berufsberater offenbar mündlich erklärt hatte, mit Frischluftmaske sei eine weitere Tätigkeit als Bäcker zumutbar (IV-act. 29). Hiebei äusserte er sich allerdings nicht zur Frage, in welchem Umfang eine zumutbare Arbeitsfähigkeit

gegeben wäre. Dr. A.____ bescheinigte demgegenüber am 14. Juni 2006 eine 40%ige Einschränkung bei der hilfsmittelunterstützten Arbeit als Bäcker. Der Arzt führte aus, die Hilfsmittel würden zwar die allergische Reaktion der Nase vermindern; andererseits sei jedoch durch die physikalischen Behinderungen das Arbeitstempo reduziert. Deshalb könne er auch nicht kurzfristig Aufträge annehmen, was den Umsatz langfristig reduziere (IV-act. 41). Die Beschwerdegegnerin ging beim Betätigungsvergleich bei der Backstubenarbeit (Anteil 80%) von einer Einschränkung von 30% aus und kam so auf die erwähnte Arbeitsfähigkeit von 56% (Anteil von 80% x 0.7). Weder die Einschränkung von 30%, wie sie die Beschwerdegegnerin zugrundelegte, noch die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachte 70%-Einschränkung (act. G 1 S. 3) sind durch ärztliche Akten bestätigt. Wird die von Dr. A.____ - und vom Beschwerdeführer selbst (IV-act. 36) - postulierte Einschränkung von 40% als Basis des Betätigungsvergleichs genommen, so ergibt sich für den Backstubenbereich eine Arbeitsfähigkeit von 48% (Anteil von 80% x 0.6) und insgesamt, d.h. einschliesslich der unbestrittenermassen nicht eingeschränkten Bereiche Administration und Auslieferung/Verpackung eine solche von 68%. Unter diesen Umständen erscheint eine 40%ige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht ausgewiesen, auch wenn der Betätigungsvergleich anhand eines Einkommensvergleichs erwerblich gewichtet würde (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung, Rz 3114, 3315 zur ausserordentlichen Bemessungsmethode). Ein Rentenanspruch entfällt demgemäss. Aus dem vom Rechtsvertreter geltend gemachten Umstand, dass die Umsatzzahlen in den Jahren 2001 bis 2005 um rund 50% gesunken sind (act. G 1, S. 3), kann insofern keine zusätzliche erwerbliche Einschränkung abgeleitet werden, als die Ursachen von Umsatzentwicklungen bzw. Rückgängen in der Regel vielschichtig sind. So hatte der Beschwerdeführer nach seinen Angaben vor 2003 immer mit einem Angestellten zusammengearbeitet (IV-act. 48-9/10); es erscheint naheliegend, dass dessen Weggang sich auf den Umsatz auswirkte. Im Übrigen fehlen vollständige und aussagekräftige Buchhaltungsgrundlagen in den Akten, um einen allgemeinen Einkommensvergleich durchzuführen (vgl. zur Bemessungsmethode BGE 128 V 30 f). Die unvollständigen Buchhaltungsunterlagen (vgl. IV-act. 8 und 44) belegen höchstens, dass der Umsatz zurückgegangen ist, nicht aber, dass sich deswegen das durchschnittliche Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in den letzten Jahren massgeblich, d.h. um mindestens 40% reduziert hätte. So korrespondiert der höchste Betriebsgewinn im Jahr 2001 von Fr. 92'668.60 mit einem relativ niedrigen Umsatz von rund Fr. 244'000.-- (IV-act. 8-1,2/6). Die jeweiligen Betriebsergebnisse vor- und nachher waren bedeutend tiefer. Eine Einkommenseinbusse von mindestens 40% ist daher auch aufgrund der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Auch von daher entfällt ein Rentenanspruch.

2.3 Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer im Rahmen der ihm obliegenden Selbsteingliederungspflicht zuzumuten sei, das Geschäft aufzugeben und eine Hilfsarbeit anzunehmen, wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort geltend macht. Immerhin sei dazu angemerkt, dass der Beschwerdeführer mit langjähriger selbstständiger Erwerbstätigkeit kaum einfach in eine Hilfsarbeitertätigkeit verwiesen werden dürfte und somit, sofern er dies beanspruchen würde, wohl Anspruch auf berufliche Massnahmen hätte. Da aber der Invaliditätsgrad unter 40% liegt und berufliche Massnahmen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind, ist diese Frage nicht weiter zu prüfen.

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dementsprechend erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Diese wird mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.